

Aufzeichnung über Wirtschaftsdüngerlieferung
gem. § 3 Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern
(WDüngV)*

Abgeber:	Name
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Beförderer:	Name
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Empfänger:	Name
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

ART DES WIRTSCHAFTSDÜNGERS

<input type="checkbox"/> Rindergülle	<input type="checkbox"/> Schweinegülle	<input type="checkbox"/> Sauengülle	<input type="checkbox"/> Mischgülle (Art)	
<input type="checkbox"/> Hühnertrockenkot (HTK)	<input type="checkbox"/> Hähnchenmist	<input type="checkbox"/> Putenmist	<input type="checkbox"/> Sonstige (Art)	
<input type="checkbox"/> Gärrest mit	<input style="width: 50px;" type="text"/> % des Gehaltes aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft			
<input type="checkbox"/> Pilzkultursubstrat mit	<input style="width: 50px;" type="text"/> % des Gehaltes aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft			

Inhaltsstoffe: Angabe in kg je m³ oder t Frischmasse

Datum 1)	Art Wirtschaftsdünger	Menge (t FM)	TS-Gehalt	Gesamt-N	NH4-N*	P2O5	K2O*	Analyse

*) fakultativ

Importierte Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Gesamt-N	davon N aus tierischer Herkunft	P2O5*	K2O*

*) fakultativ

Hiermit bestätigen wir, dass

der Wirtschaftsdünger in Sachsen-Anhalt erzeugt wurde.
 der Wirtschaftsdünger aus dem Bundesland oder EU-Staat: stammt.

Ort, Datum

Abgeber	Beförderer	Empfänger

- Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Dies ist auch bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie unverzüglich eine nach Düngemittelverordnung vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen.
- Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung für drei Jahre aufzubewahren.
- Besteht eine Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden. 1) Zeitraum muss angegeben werden.
- Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig!
- **Beim Inverkehrbringen und Verbringen von Wirtschaftsdüngern sind die Hygiene- und düngemittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten! Mischungen von Wirtschaftsdüngern mit zulässigen Bioabfällen (z.B. Gärsubstrate) unterliegen zusätzlich dem Abfallrecht!**
- Wenn der Wirtschaftsdünger nicht in Sachsen-Anhalt erzeugt oder verarbeitet worden ist, hat der Empfänger dies nach § 4 der Verordnung bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der zuständigen Behörde zu melden.

*WDüngV vom 21. Juli 2010 (BGBl. 1 S. 1062)